



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Initiative zum Opferschutz**

Drucksache 15/2947

**Federführend ist das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie**

## 1. Berichtsauftrag

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat auf der Grundlage eines Antrages der Fraktion der CDU (Drs. 15/2947) in seiner Sitzung am 12. November 2003 folgenden Beschluss gefasst:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag in der 38. Tagung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, welche Maßnahmen die Landesregierung zur Verbesserung des Opferschutzes beabsichtigt.

- Hierbei soll insbesondere dargelegt werden, ob Änderungen des Opferentschädigungsgesetzes bzw. der Strafprozessordnung für erforderlich gehalten werden und Bundesratsinitiativen vorgesehen sind.
- Weiterhin soll erläutert werden, welche Maßnahmen zur Verbesserung des geltenden Opferentschädigungsgesetzes durch die zuständigen Landesbehörden beabsichtigt sind.
- Der Bericht soll darüber hinaus eine Übersicht über die Opferentwicklung (u. a. Zahlen, differenziert nach Delikten, soziale Situation) in den letzten 10 Jahren enthalten."

## 2. Vorbemerkung:

Der Berichtsauftrag ist im Wesentlichen identisch mit dem Auftrag des Landtages aus dem Jahre 1997, der seinerzeit zu dem umfassenden Bericht der Landesregierung "Opferschutz in Schleswig-Holstein" (Drs. 14/599) geführt hat. In diesem Bericht sind u. a. die bestehenden strafprozessualen Regelungen zum Opferschutz und die Regelungen des Opferentschädigungsgesetzes dargestellt. Der Bericht enthält ferner eine Zusammenstellung der kriminalstatistischen Opfererfassung aus den Jahren 1986 bis 1995 und beschreibt die Maßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung des Opferschutzes im Lande. Trotz des Zeitablaufs treffen die in dem Bericht enthaltenen Angaben im Kern weiterhin zu, sodass auf sie Bezug genommen werden kann.

Der Landtag hat sich in den folgenden Jahren weiterhin intensiv mit Fragen des Opferschutzes beschäftigt:

- So bildete Gegenstand des Antrages der Fraktion der CDU vom 17. Mai 2001 "Opferschutz im Strafverfahren" (Drs. 15/961) die Aufforderung an die Landesregierung, "eine Bundesratsinitiative zur Stärkung des Opferschutzes im Straf-

verfahren zu ergreifen". Über diesen Antrag hat der Landtag in seiner Sitzung am 30. Mai 2001 (TOP 15) eingehend diskutiert. Der Innen- und Rechtsausschuss hat ihn in seiner Sitzung am 05. Dezember 2001 beraten und mehrheitlich die Ablehnung empfohlen. Der Landtag ist diesem Antrag in seiner Sitzung am 23. bis 24. Januar 2002 gefolgt.

- Mit dem Antrag der Fraktion der CDU vom 06. Februar 2002 (Drs. 15/1579) sollte die Landesregierung aufgefordert werden, "den Schutz und die Hilfe für Opfer von Straftaten zukünftig stärker zu fördern". Hierzu führte der Landtag in seiner Sitzung am 22. Februar 2002 eine ausführliche Aussprache. Der Innen- und Rechtsausschuss hat die Vorlage in vier Sitzungen beraten und u. a. eine umfängliche Anhörung durchgeführt. Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie erarbeitete auf Wunsch des Ausschusses eine Aufstellung aller Einrichtungen des Opferschutzes, die aus Haushaltsmitteln dieses Ressorts gefördert und finanziert werden. Der Landtag lehnte es letztlich in seiner Sitzung am 07. bis 09. Mai 2003 mehrheitlich ab, eine Stiftung "Opferschutz" ins Leben zu rufen; dies war die wesentliche Zielrichtung des Antrages vom 06. Februar 2002 gewesen.

Angesichts der dem Landtag bereits aus den vorgenannten Erörterungen vorliegenden Materialien und der nunmehr vorgegebenen Zeitschiene beschränkt sich dieser Bericht auf die Darstellung der derzeit in der Fachdiskussion befindlichen rechtspolitischen Vorschläge zur Verbesserung des strafprozessualen Opferschutzes, der Position der Landesregierung und des derzeitigen Verfahrensstandes. Ferner wird - antragsgemäß - zu etwaigen Änderungen des Opferentschädigungsgesetzes sowie zu der Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes im Lande und zur Entwicklung der Opferzahlen Stellung genommen.

### **3. Vorschläge zur Verbesserung des strafprozessualen Opferschutzes**

#### **3.1 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verletztenrechte (Gesetzentwurf des Bundesrates vom 29. September 2000, BR-Drs. 552/00)**

In dem - von Schleswig-Holstein mitgetragenen - Gesetzentwurf heißt es zur Zielsetzung wie folgt:

"Der Entwurf zielt auf eine grundlegende Neubestimmung der Rolle des Verletzten im Strafprozess. Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet die staatlichen Organe im Falle einer Straftat nicht nur zur Aufklärung des Sachverhalts und dazu, den mutmaßlichen Täter in einem fairen Verfahren seinem gesetzlichen Richter zuzuführen. Sie verpflichtet die staatlichen Organe auch, sich schützend und fördernd vor die Grundrechte der Verletzten zu stellen und ihnen zu ermöglichen, ihre Interessen justizförmig und in angemessener Frist durchzusetzen.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, vor dem Hintergrund dieser grundrechtlichen Schutzpflicht des Staates die Rolle der Verletzten von der eines (bloßen) Beweismittels zu der eines gleichberechtigten Prozessbeteiligten weiter zu entwickeln, damit Verletzte in die Lage versetzt werden, ihre Interessen selbst und aktiv in das Prozessgeschehen einzubringen."

Der Entwurf unterscheidet drei wesentliche Aufgaben eines effektiven Verletzten-schutzes, die durch Maßnahmen unterschiedlicher Art erfüllt werden sollen:

- Stärkung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte (u. a. durch Verpflichtung zum Hinweis auf Zeugenschutzvorschriften und Zeugenbetreuung, eingeschränkte Herausgabe von Videoaufzeichnungen von Vernehmungen, Einführung des so genannten Mainzer Modells<sup>1</sup> bei Videovernehmungen von Kindern),
- aktive Teilnahme am Verfahren durch Wahrnehmung eigener Rechte (u. a. durch eine Verpflichtung zur Terminsmitteilung, Ausbau von Anwesenheitsrechten in der Hauptverhandlung, Einbeziehung naher Angehöriger in die Regelungen des Opferanwalts),
- Verbesserung der Durchsetzungsmöglichkeiten von vermögensrechtlichen Ansprüchen (vor allem durch Ausbau des Adhäsionsverfahrens).

Die Landesregierung hat der Gesetzesinitiative grundsätzlich zugestimmt; Vorbehalte bestanden allerdings in Bezug auf den vorgeschlagenen Ausbau des Adhäsionsverfahrens (dazu unter 3.5 a. E.). Das mit der Initiative verfolgte Ziel entspricht dem Anliegen der Landesregierung, die Rechtsgrundlagen des Opferschutzes stetig auszubauen und den Opferschutz durch eine Vielzahl praktischer und personeller Maßnahmen zu aktivieren.

Die einzelnen Vorschläge des Entwurfs entsprachen in weiten Bereichen auch der Zielsetzung der Bundesregierung, die die Gesetzesinitiative als solche grundsätzlich begrüßt hat. Die Bundesregierung bekundete jedoch ihre Absicht, das Thema im größeren Zusammenhang der Reform des Strafverfahrensrechts angehen zu wollen. Wohl auch im Hinblick darauf ist der Entwurf zwar am 21. Juni 2001 an die Ausschüsse des Bundestages überwiesen worden, dann jedoch nach Ablauf der 14. Wahlperiode der Diskontinuität unterfallen.

### **3.2 Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Rechte von Angehörigen Getöteter im Strafverfahren vom 12. Juli 2002 (BR-Drs. 514/02; Beschluss)**

In dieser Entschließung bat der Bundesrat die Bundesregierung, "unverzüglich die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen einzuleiten, um die Stellung der nahen Angehörigen Getöteter im Strafverfahren durch die Schaffung der Möglichkeit zur Beiordnung eines Opferanwalts zu verbessern."

Dieses Anliegen ist bereits Gegenstand der zu 3.1 genannten Gesetzesinitiative gewesen (Art. 1 Nr. 10). Im Hinblick darauf hatte sich die Landesregierung der Stimme enthalten, zumal ein Bedürfnis für eine gesonderte Behandlung dieser Opferschutzmaßnahme nicht erkennbar war.

### **3.3 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer im Strafprozess (2. Opferschutzgesetz) (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU vom 08. April 2003, BT-Drs. 15/814)**

Der Entwurf ist - mit einer Ausnahme - identisch mit dem unter 3.1 näher erläuterten Gesetzentwurf des Bundesrates. Der Bundestag hat den Entwurf am 08. Mai 2003 an die Ausschüsse überwiesen.

---

<sup>1</sup> Befragung eines kindlichen Opferzeugen durch den Vorsitzenden in einem gesonderten Verneh-

### **3.4 Beschluss der 74. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 11. - 12. Juni 2003**

Die 74. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 11. - 12. Juni 2003 hat unter dem TOP "Schutz und Hilfe für Opfer von Straftaten" weitgehend einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

" Die Justizministerinnen und -minister betonen erneut den Schutz der Opfer von Straftaten als eine besonders wichtige Aufgabe der Strafjustiz.

Sie halten zur Verbesserung der Position der Opfer im Strafverfahren weitere gesetzliche Änderungen für erforderlich. Insbesondere sollten eingeführt werden

- Regelungen, die es dem Opfer einer Straftat ermöglichen, wirksamer als bisher seine Schmerzensgeldansprüche und den Ersatz seines materiellen Schadens möglichst schon im Strafverfahren durchzusetzen,
- eine gesetzliche Verpflichtung, den Zeugen mit der Ladung nicht nur auf die Folgen des Ausbleibens, sondern auch auf die seinen Interessen dienenden Vorschriften und die vorhandenen Möglichkeiten der Zeugenbetreuung hinzuweisen,
- eine Pflicht zur Terminsmitteilung gegenüber nebenklageberechtigten Verletzten, soweit sie dies beantragt haben,
- ein Anwesenheitsrecht für nebenklageberechtigte Verletzte in der Hauptverhandlung.

Sie bitten die Bundesministerin der Justiz, diese Vorschläge im Rahmen der anstehenden Strafprozessreform zu berücksichtigen.

Die Justizministerinnen und -minister sehen in Zeugenbetreuungsstellen gerade im Interesse von Opferzeugen sinnvolle Einrichtungen.

Sie betonen die Bedeutung der Beratung und Unterstützung der Opfer von Straftaten und erkennen in diesem Zusammenhang die Leistung der Opferberatungsstellen und der Vereine an, die sich ehrenamtlich der Hilfe für Opfer von Straftaten widmen."

### **3.5 Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz) (Entwurf der Bundesregierung vom 05. November 2003)**

Die Bundesregierung hat am 05. November 2003 den Entwurf eines "Opferrechtsreformgesetzes" beschlossen. Der Entwurf fasst im Wesentlichen die rechtspolitische Diskussion der letzten Jahre zusammen, die sich bereits in ver-

schiedenen Gesetzgebungsinitiativen, "Absichtspapieren", Empfehlungen und Beschlüssen konkretisiert hatte. Zu den Grundzügen der Reform führt der Entwurf Folgendes aus:

"Für die Opfer kann die Durchführung eines Strafverfahrens eine große Belastung sein. Aufgabe eines sozialen Rechtsstaates ist es nicht allein, darauf zu achten, dass die Straftat aufgeklärt und Schuld oder Unschuld in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt werden, sondern auch, dass die Belange des Opfers gewahrt werden.

Mit dieser Reform werden die Interessen der Opfer noch stärker im Strafverfahren berücksichtigt, selbstverständlich unter Beachtung der Grenzen, die sich aus der Wahrung der Verteidigungsinteressen des Beschuldigten ergeben. Unter Beibehaltung der im System des Strafverfahrens grundsätzlich angelegten Rollenverteilung wird auf der bisherigen Gesetzgebung aufbauend die Rechtsposition des Verletzten deutlich gestärkt ..."

Im Einzelnen geht es dabei um folgende Komplexe:

1. Stärkung der Verfahrensrechte durch
  - Ergänzung des Nebenklagekataloges um weitere Delikte aus dem Bereich der Sexualstraftaten,
  - Beiordnung eines Opferanwalts für Angehörige Getöteter im Strafverfahren,
  - Beiordnung eines Dolmetschers oder Übersetzers für Verletzte, die Anspruch auf einen Opferanwalt haben,
  - Erweiterung der Möglichkeiten, einen Beistand oder eine Vertrauensperson zur Vernehmung eines Opfers beizuziehen.
2. Stärkung der Informationsrechte durch ausführlichere Informationen über Verfahrensstände und Terminsmitteilungen.
3. Verbesserung des Informationsstandes des Verletzten über seine Rechte durch Einführung einer Pflicht der Behörden und Gerichte, den Verletzten auf seine Rechte hinzuweisen und über Angebote von Opferhilfseinrichtungen zu informieren.
4. Reduzierung der Belastung des Zeugen durch eine erweiterte Zuständigkeit des Landgerichts (bei schweren Gewalt- oder Sexualdelikten soll es nur noch eine Tatsacheninstanz und damit möglichst nur eine gerichtliche Vernehmung

- des Opfers geben) und durch Erweiterung der Möglichkeiten zur Dokumentation und Aufzeichnung von Aussagen und deren Verwertung im Prozess.
5. Verbesserte Schadenswiedergutmachung durch Ausbau des Adhäsionsverfahrens.
  6. Verstärkte Einbindung des Opfers in das Verfahren durch Einführung von "Rechts- oder Kooperationsgesprächen" im Ermittlungs- und Zwischenverfahren.

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Sie begrüßt ferner, dass durch die Initiative der Bundesregierung die mit der Bundesratsinitiative des Jahres 2000 beabsichtigte Reform der Opferrechte nunmehr entscheidende Impulse erhalten wird. Die Landesregierung wird sich im Laufe des nun anstehenden Gesetzgebungsverfahrens im Einzelnen zu positionieren haben. Ohne den Kabinettsbeschlüssen vorgreifen zu wollen, kann derzeit folgende Bewertung vorgenommen werden:

Den unter 1. bis 3. erwähnten Vorschlägen wird grundsätzlich zugestimmt. Insbesondere die Verbesserung der Information von Opfern einer Straftat ist ein immer wieder vorgetragenes Anliegen der Opferschutzbewegung, das die Landesregierung unterstützt. Es muss jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Umsetzung dieser Vorschläge angesichts der Haushaltslage des Landes auf Probleme stoßen wird, und zwar sowohl in finanzieller wie in personeller Hinsicht (Kosten des Opferanwalts und von Dolmetschern und Übersetzern; Fertigung und Versendung von Mitteilungen und Terminsnachrichten; Sachstandsankünfte u. s. w.). Allerdings sind diese Kosten nicht näher quantifizierbar.

Die unter 4. und 6. erwähnten Vorschläge sind - insbesondere auch unter Berücksichtigung der von der Praxis erhobenen Einwände - noch eingehend zu prüfen. Der Entzug einer Tatsacheninstanz aus Opferschutzgründen greift in Positionen des Beschuldigten ein und schafft eine Art Sondergerichtsverfassungsrecht für Sexualstrafsachen. Hier müssen die gegenläufigen Interessen des Beschuldigten und des Opfers sorgsam abgewogen werden. Die Aufzeich-



nung von Zeugenaussagen im amtsgerichtlichen Verfahren hat Kosten und Aufwand zur Folge und kann zu Verzögerungen des Verfahrens führen. Ob sie sich wirklich Opfer schonend auswirken würde, insbesondere künftige Vernehmungen ersparen könnte, bedarf noch näherer Überlegung. Schließlich wirft das vorgeschlagene "Rechts- oder Kooperationsgespräch" viele Zweifelsfragen, nicht zuletzt auch die Frage nach dem Bedürfnis auf. Die gerichtliche Praxis lehnt diesen Vorschlag durchweg ab.

Die Landesregierung hält den unter 5. vorgesehenen Ausbau des Adhäsionsverfahrens (hier insbesondere die künftig nur noch sehr begrenzten Möglichkeiten, ausnahmsweise von einer Entscheidung in diesem Verfahren abzusehen), für verfehlt. Die Belastung des Strafverfahrens mit möglicherweise komplexen zivilrechtlichen Ansprüchen erscheint kontraproduktiv zu den Bemühungen um Beschleunigung und Effektivierung des Strafverfahrens. Die Landesregierung weiß sich hierin einig mit der gerichtlichen Praxis und hält deshalb die aus Anlass der Beratung des Entwurfs eines Justizmodernisierungsgesetzes abgegebene Empfehlung des Bundesrates für vorzugswürdig, eine Regelung vorzusehen, wonach das Zivilgericht unter bestimmten Voraussetzungen an die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils gebunden sein soll. Die grundsätzliche Bindung des Zivilrichters an rechtskräftige Erkenntnisse des Gerichts in einem Strafverfahren erleichtert dem Opfer einer Straftat die Beweisführung im Zivilprozess und macht im Regelfall eine Beweisaufnahme entbehrlich. Eine solche Lösung erscheint deshalb sachgerecht, weil sie den zivilrechtlichen Anspruch aus einer Straftat dem dafür besser geeigneten Zivilverfahren zuordnet und damit nicht das Strafverfahren belastet, gleichwohl die Ergebnisse eines vorangegangenen Strafverfahrens im Zivilverfahren nutzbar macht.

### **3.6 Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verfahren in Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz - OpferRG) (Entwurf der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 11. November 2003)**

Der Entwurf ist weitestgehend identisch mit dem unter 3.5 erläuterten Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Zu Inhalt und Bewertung kann deshalb auf die Ausführungen unter 3.5 Bezug genommen werden.

### **3.7 Überlegungen zur Stärkung der Opferrechte im Jugendstrafverfahren**

Die Tendenz, den Opferschutz zu stärken, hat auch Eingang in die Reformdiskussion des Jugendstrafrechts gefunden.

So wird verschiedentlich gefordert, das Adhäsionsverfahren und das Privatklageverfahren in das Jugendstrafverfahren zu übernehmen und dort auch die Nebenklage - eingeschränkt - zuzulassen. Zu diesen Vorschlägen hat die Landesregierung in ihrem Bericht über den Stand der Reform des Jugendstrafrechts (Drs. 15/2442) ausführlich Stellung genommen. Zusammenfassend ergibt sich folgende Position:

- Die Übernahme des Adhäsionsverfahrens und des Verfahrens der Privatklage in das Jugendstrafverfahren wird von der Landesregierung abgelehnt. Die Ziele des Jugendstrafverfahrens sollen nicht durch die Interessen und Ansprüche des Opfers überlagert werden. Denn dadurch kann die erzieherische Komponente des Jugendstrafverfahrens in den Hintergrund geraten.
- Etwas anderes kann hinsichtlich der Nebenklage gelten. Durch die Einbeziehung des Opfers als Nebenkläger kann erreicht werden, dass der Täter sich mehr als bisher mit dem Opfer und den Folgen seiner Tat befasst, was wiederum eine besondere erzieherische Wirkung haben kann. Es wird allerdings noch zu klären sein, ob und inwieweit im Hinblick auf die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens Modifikationen etwa im Bereich des Deliktkataloges und einzelner Rechte der Nebenklage erforderlich sind.

In diesem Sinne hat sich Schleswig-Holstein zu dem Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 06. November 2003, der einzelne Änderungen des Jugendstrafrechts "für sinnvoll" bezeichnet hat, verhalten.

### **3.8 Fazit**

Die Ausführungen zu 3.1 bis 3.7 haben aufgezeigt, welche rechtspolitischen Vorschläge zur Verbesserung des strafprozessualen Opferschutzes derzeit in der Diskussion sind und welche davon die Landesregierung grundsätzlich un-

terstützt. Im Hinblick auf die anhängigen Gesetzgebungsverfahren sind Bundesratsinitiativen nicht beabsichtigt.

#### **4. Änderung des Opferentschädigungsgesetzes**

Eine Änderung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) wird nicht für notwendig erachtet. Eine Bundesratsinitiative der Landesregierung ist daher nicht geplant.

#### **5. Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes**

Das Innenministerium bereitet zurzeit einen neuen Erlass vor, in dem die Polizeidienststellen angewiesen werden sollen, den Opfern von Gewalttaten nicht nur die Möglichkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz aufzuzeigen und einen Antrag an das Landesamt für soziale Dienste (LAsD) anzuregen, es soll auch auf zusätzliche Beratungsmöglichkeiten durch den Verein "Weißer Ring" hingewiesen werden. In Absprache mit dem Innenministerium und dem "Weißen Ring" aktualisieren daher das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz und das LAsD derzeit das in den Polizeidienststellen ausliegende Merkblatt über die Hilfsmöglichkeiten, das den Opfern entsprechend des o.g. Erlasses ausgehändigt werden soll. Dieses überarbeitete Merkblatt wird die wesentlichen Hilfsmöglichkeiten nach dem OEG aufzeigen und die Dienststellen des LAsD mit Anschriften und Telefonnummern benennen.

#### **6. Opferentwicklung in den letzten 10 Jahren (Kriminalstatistische Erfassung)**

##### **6.1 Ausführungen zur häuslichen Gewalt**

Schätzungen zufolge ist jede fünfte bis dritte Frau Opfer von Gewalt. Häusliche Gewalt ist dabei eine der häufigsten Gewaltformen. So flüchten in Schleswig-Holstein jährlich über 2.800 Frauen in eines der 16 Frauenhäuser im Land. Opferschutzmaßnahmen haben deshalb besonders auch Frauen als Zielgruppe zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auf das Gewaltschutzgesetz und

die Möglichkeit der polizeilichen Wegweisung als Mittel zur Bekämpfung häuslicher Gewalt sowie auf Kooperationsbündnisse wie KIK (Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt an Frauen) hinzuweisen.

## **6.2 Opferentwicklung 1993 bis 2002 ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik**

Die unterschiedlichen Auffassungen über das, was unter einem „Opfer“ zu verstehen ist, machen eine Erfassung „des Opfers“ als solches unmöglich. Diese Erkenntnis hat dazu geführt, die bundesweit einheitlichen (kriminal-)statistischen Erhebungen auf besonders ausgewählte Gewalt-, Sexual- und Freiheitsdelikte zu konzentrieren. Hierbei wird folgender Opferbegriff verwendet:

*„Opfer sind natürliche Personen, gegen die sich die rechtswidrige Tat richtet.“*

In den Jahren bis 1994 wurden bei folgenden Deliktsarten Angaben zum Alter und Geschlecht der Opfer sowie zu einigen anderen Fragen erfasst:

- Mord
- Totschlag und Tötung auf Verlangen
- Sexualdelikte unter Gewaltanwendung oder Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses
- Kindestötung
- Sexueller Missbrauch von Kindern
- Menschenhandel
- Raub
- Körperverletzung mit tödlichem Ausgang
- Gefährliche und schwere Körperverletzung, Vergiftung
- Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Erpresserischer Menschenraub
- Geiselnahme

Ab 1995 wurde die Opfererfassung und -ausweisung in der Statistik bundeseinheitlich auf folgende Delikte erweitert:

- Fahrlässige Tötung
- Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- Zuhälterei
- Verbreitung pornographischer Schriften an Personen unter 18 Jahren
- Vorsätzliche leichte Körperverletzung
- Menschenraub, Kindesentziehung, Entführung
- Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung

Die erhebliche Erweiterung der Opfererfassung ab 1995 lässt einen unmittelbaren Vergleich der Statistik dieses Jahres und der Folgejahre mit denen der Vorjahre nicht zu. Um dennoch einen solchen Vergleich zu ziehen, muss die Zahl der Opfer um die durch die hinzugenommenen Delikte entstandenen Zuwächse gekürzt werden.

Die Entwicklung der Opferzahlen ab 1995 bis 2002 lässt darauf schließen, dass das statistische Niveau auch in den Vorjahren annähernd gleich gewesen ist. Hinsichtlich der Geschlechterverteilung lag der Anteil der weiblichen Opfer im Berichtszeitraum relativ konstant bei 36,5 %. Eine deutliche Dominanz der weiblichen Opfer war dagegen bei den "geschlechtsspezifischen Delikten" festzustellen. So waren etwa durchschnittlich 82,6 % aller Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und 92,7 % aller Opfer von Handtaschenraub weiblichen Geschlechts.

Dies vorausgeschickt, ergibt sich folgende Entwicklung der Opferzahlen in Schleswig-Holstein:

## Polizeiliche Kriminalstatistik Schleswig-Holstein – Opferentwicklung 1993–2002

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Opfer insgesamt	6.233	6.435	27.130	26.549	26.849	27.487	27.184	30.037	31.333	32.506
Mord	36	30	47	94	34	24	16	27	27	22
Totschlag	49	49	92	74	57	49	38	57	49	46
Sexualdelikte *)	1.144	1.147	1.857	1.652	1.822	1.854	1.681	1.917	1.966	2.004
darunter:										
– Vergewaltigung	227	219	233	217	224	276	313	333	346	378
– Sexuelle Nötigung	187	211	229	187	200	192	180	226	261	297
– Sexueller Missbrauch von Kindern	653	621	729	642	697	680	678	748	756	803
– Exhibitionismus	--	--	458	425	479	456	356	465	408	343
– Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	1)	1)	42	31	33	20	54	27	44	42
– Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger	1)	1)	22	14	27	20	14	14	18	41
Menschenhandel	17	26	11	19	9	40	14	6	9	13
Raub	1.505	1.509	1.778	1.844	2.133	2.290	2.128	2.340	2.372	2.239
Gefährliche / schwere KV	3.394	3.606	3.736	3.744	4.063	4.115	4.234	4.756	5.061	5.060
Vorsätzliche leichte KV	1)	1)	12.675	12.498	12.608	12.906	13.102	14.084	14.819	15.851
Fahrlässige KV	1)	1)	1.140	1.036	989	1.073	1.004	1.152	1.122	1.125
Misshandlung von Schutzbefohlenen	87	73	102	130	86	134	98	107	180	165
Straft. gg. d. pers. Freiheit	1)	1)	**)	5.400	5.032	4.998	4.835	5.493	5.602	5.856
Erpress. Menschenraub	--	2	3	6	8	7	2	3	6	4
Geiselnahme	3	6	18	6	1	1	5	2	4	2
Gewaltkriminalität insges. *)	5.229	5.434	5.931	6.046	6.529	6.777	6.749	7.555	7.914	7.780
Straßenkriminalität insges. *)	1.618	1.620	2.207	2.231	2.566	2.618	2.554	3.246	3.213	2.971

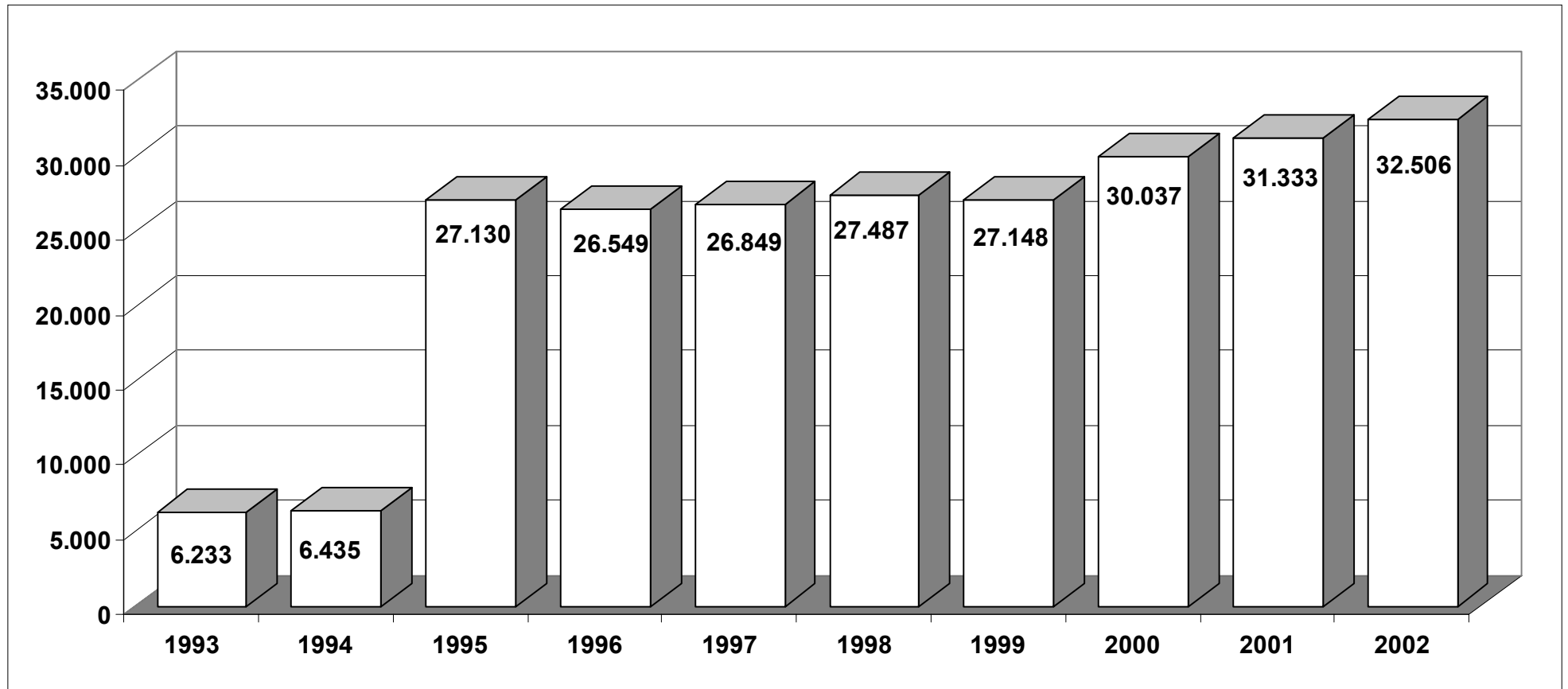
\*) nur i. V. m. Opfererfassung

\*\*\*) nicht gesondert ausgewiesen

1) im genannten Zeitraum kein Erfassungskriterium

# Polizeiliche Kriminalstatistik Schleswig-Holstein

Opferentwicklung 1993 - 2002



## Polizeiliche Kriminalstatistik 1993 – 2002

